

**Verordnung
zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von
Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2025
der Stadt Töging a. Inn**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Verordnung:

§ 1

In der Stadt Töging a. Inn dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG im Jahr 2025 am

09. März

anlässlich der Landwirtschaftsausstellung
alle Verkaufsstellen im Bereich der Gewerbegebiete nördlich der Autobahn A94
in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und am

28. September

anlässlich des Herbstmarktes
alle Verkaufsstellen, die an oder innerhalb des Karrees Hauptstraße - Erhartinger Straße bis
Kirchstraße - Wolfgang-Leeb-Straße bis Kirchstraße (siehe unten eingefügten Lageplan als
Bestandteil dieser Verordnung) liegen
in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetz und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

(2) Gleichzeitig wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a LadSchlG bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 LadSchlG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer durch die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich hingewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

